

Verordnung der Stadt Löbnitz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen 2022

Aufgrund § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz- SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. Nr. 14 vom 20.12.2010, S. 338 ff.), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Löbnitz in seiner Sitzung vom 05.01.2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2022

Abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Löbnitz an jährlich bis zu vier Sonntagen zwischen 12:00 und 18:00 Uhr geöffnet sein.

Folgende Sonntage werden nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG als verkaufsoffen festgesetzt:

20.03.2022 anlässlich des Niederlöbnitzer Frühlingsfestes für das gesamte Stadtgebiet.

19.06.2022 anlässlich des Löbnitzer Salzmarktes für das gesamte Stadtgebiet

09.10.2022 anlässlich des Niederlöbnitzer Herbstfestes für das gesamte Stadtgebiet,

11.12.2022 3. Adventssonntag, anlässlich des 331. Löbnitzer Weihnachtsmarktes für das gesamte Stadtgebiet.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Löbnitz, den 14.01.2022

Alexander Troll
Bürgermeister

(Siegel)